

LUXEMBOURGIAN CYBER LAW

Markus Philipp FÖRSTER**

Dieser Aufsatz ist meinem geliebten Sohn Felix Elias Förster, meinem am 31.01.2014 verstorbenen Vater Johannes Förster sowie meinem "Bruder" Soraji Atsa Osumanu und meinem besten Freund Thomas Vatheuer in Dankbarkeit gewidmet.

ZUSAMMENFASSUNG

Das für das geistige Schaffen wesentliche Urheberrecht nimmt in unserer heutigen Informations- und Wissensgesellschaft eine bedeutende Rolle ein. Geschütztes Rechtsgut sind „Werke“, denen der Urheber durch intellektuelles Vorgehen eine individuelle Form verliehen haben muss. Ihm steht sodann das alleinige Veröffentlichungsrecht zu. Bei Verstößen gegen das Urheberrecht kann der Urheber Schadensersatz geltend machen und auf Unterlassen klagen.

Im Internet ist es besonders leicht, ungewollt Urheberrechtsverletzungen zu begehen. Beispielsweise wenn bei der Erstellung einer Homepage bereits existierende fremde gestaltende Elemente oder sogar komplette Designs einer Webseite verwendet oder sofern Hyperlinks auf fremde Webseiten verweisen. Grund hierfür ist, dass es sich bei Webseiten um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Deren Verwendung bedarf der Zustimmung des Urhebers.

Unter markenrechtlichen Gesichtspunkten ist es verboten, eingetragene Marken in der Domain zu verwenden. Die Verwendung von Markenbezeichnungen als Meta-Tags, also als Stichwörter im Quelltext einer Webseite ist beliebt, da Dritte hierdurch in Suchmaschinen eher auf die Webseite aufmerksam werden. Es stellt jedoch einen Akt unlauteren Wettbewerbs dar. Gleiches gilt für die Verwendung markenrechtlich geschützter Schlüsselwörter bei Google AdWords.

Schlüsselwörter: Urheberrecht, Markenrecht, luxemburgisches Internetrecht, Google AdWords, Meta-Tags.

ABSTRACT

In our information and knowledge society of today the copyright law is essential for an intellectual creation. The protected legal rights correspond to „original works“, to which the creator has to impress a unique shape by his intellectual composing. Thereafter he is solely entitled to publicise his „original work“. In case of copyright infringements the creator may claim monetary compensation and enforce further omission.

On the internet copyright infringements can unintentionally, however frivolously be committed. For example by adopting existing formative elements or entire web designs from third parties' homepages to the own website. The same applies to embedding hyperlinks. That is because web pages are considered protected „original works“. Their utilisation is subject to the creator's permission.

In terms of trademark law it is prohibited to use registered trademarks in the domain. The utilisation of trademarks as meta elements (keywords) within the source code is popular because hereby it will cause a higher attention to the users of the common web search engines. It is, though, a matter of unfair competition. The same applies to the utilisation of protected keywords for Google AdWords.

Keywords: Copyright, trade mark law, Luxembourg internet law, google AdWords, meta tags.

* Dieser Aufsatz wurde am 28 November 2014 auf dem I. Internationalen Symposium zum Recht des Geistigen Eigentums vorgetragen.

** Rechtsanwalt, www.kanzlei-trier.de, (foerster@rechtsanwalt-trier.de).

VORWORT

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine überarbeitete und an entsprechender Stelle mit weiteren Ergänzungen versehene Auswahl einiger von mir in der Tageszeitung "Luxemburger Wort" veröffentlichten Kolumnen, die das luxemburgische Internetrecht, insbesondere das Urheber- und Markenrecht betreffen.

Nach einer kurzen Einleitung über die allgemeine Entwicklung und den Stellenwert des Internets, widme ich mich dem Urheberrecht, das den Schwerpunkt des Beitrags bildet. In diesem Rahmen folgen nach einer der Einführung in das Thema dienenden Darstellung der Bedeutung und Entwicklung des Urheberrechts in Luxemburg umfassende Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen des luxemburgischen Urheberrechts.

Auf markenrechtliche Aspekte gehe ich Bezugnehmend auf die Registrierung von Internet-Domains und das Betreiben von Webseiten ein.

Ich bedanke mich bei meinem studentischen Mitarbeiter, Herrn Moritz Reuther, der bei der Vollendung dieser Arbeit engagiert und als verlässliche Unterstützung mitgewirkt hat.

I. EINFÜHRUNG

Das Internet wird heute auf vielfältige Weise verwendet: Einerseits wird es dazu genutzt, elektronischen Handel und Online-Banking zu betreiben, und es räumt Privatleuten und Unternehmern die Möglichkeit ein, sich oder seine Produkte durch eine eigene Website zu präsentieren – insofern schafft das Internet neue Vertriebsformen und Geschäftsmodelle und dient auch als Ersatz für die klassischen Einkaufs- und Warenhäuser. Andererseits bietet das Internet schöpferisch und künstlerisch tätigen Menschen die Möglichkeit, mithilfe der Verbreitungs- und Vervielfältigungsmöglichkeiten des Internets ihre Werke einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf sich als Künstler aufmerksam zu machen. Dabei fallen unter den Schutz des Urheberrechts schon lange nicht mehr bloß klassische Werke wie Musik, Kunst und Literatur, sondern auch Computerspiele, Computerprogramme und Datenban-

ken – das Urheberrecht hat sich somit den technischen Entwicklungen angepasst. Obwohl in weiten Teilen der Bevölkerung der Argwohn gegenüber dem Internet und die "Furcht" vor seinen Gefahren noch "relativ" groß ist, muss der Urheber eines Werkes nicht befürchten, im Internet schutzlos zu sein – auch und gerade dort erfahren seine Werke urheberrechtlichen Schutz. Und wer einen geschützten Markennamen oder ähnliches besitzt, muss es auch nicht widerstandslos hinnehmen, wenn dieser von anderen im Internet, z.B. im Namen einer Internetdomain, rechtswidrig genutzt wird. Auch das Markenrecht entfaltet seine vollständige Geltung im Internetverkehr.

Der folgende Beitrag zum luxemburgischen Internetrecht widmet sich, beginnend mit einem kurzen Überblick über die Allgemeine Entwicklung des Internets (II.), dem Urheberrecht des Großherzogtums Luxemburg (III.), dem geistigen Eigentum (IV.) und sodann den mit der Domain-Registrierung und der Domain-Betreibung im Zusammenhang stehenden markenrechtlichen Aspekten (V.). Der Beitrag schließt sodann mit einem Fazit, in dem der ambivalente "Charakter" des Internets deutlich wird, das einerseits Risiken und Gefahren birgt, andererseits auch Chancen und neue Möglichkeiten eröffnet.

II. ALLGEMEINE ENTWICKLUNG DES INTERNETS

A. Web 1.0

Das Web 1.0 hat den Traum der sofortigen, weltumspannenden Kommunikation in Echtzeit wahr werden lassen. Die Welt ist zu einem digitalen Dorf zusammengeschrumpft, in dem es leichter ist, eine E-Mail quer über den Globus zu senden, als einen Parkplatz in der Innenstadt zu bekommen. Ersteller von Internetseiten konnten nach außen hin Kontakt aufnehmen, waren aber nicht für andere erreichbar. "Geeks", technisch interessierten Menschen, meistens junge Männer mit teilweise nur schwach entwickelten sozialen Fähigkeiten, bot das neue Medium die Gelegenheit, sich selbst darzustellen. Darüber hinaus entstanden neue Vertriebsformen. Der Online-Handel lief rasch den traditionellen Versandhäusern den Rang ab.

B. Web 2.0

Mittlerweile hat sich das Web 2.0 etabliert. Doch was genau ist Web 2.0 und worin unterscheidet es sich vom Web 1.0: Beim Web 1.0 wurden Inhalte von einer Seite aus erstellt und den Nutzern im Netz zugänglich gemacht. Da der Mensch ein soziales Wesen ist, war der nächste logische Schritt Web 2.0 – die Interaktion zwischen dem Nutzer der Internetseite und dem Ersteller. Web 1.0 und Web 2.0 verhalten sich mit anderen Worten zueinander wie Frontalunterricht und interaktiver Unterricht, der es den Menschen erlaubt, sich selbst aktiv in das Geschehen einzubringen. Das gilt besonders für die sozialen Netzwerke. Die große Stärke des Internets liegt darin, Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten über Ländergrenzen und Kontinente hinweg zusammenzubringen. Wo früher Brieffreundschaften gepflegt wurden, schreibt man sich heute eine E-Mail. Nach einem Besuch im Ausland tauscht man die Kontaktdaten für Facebook oder ein sonstiges soziales Netzwerk. Der Gedanke der hinter den sozialen Seiten steht, ist bestechend: Man kann von überall auf der Welt all seine Freunde erreichen und neue Leute kennen lernen. Man kann den Kontakt mit Menschen herstellen, die man vor Jahren aus den Augen verloren hat und alte Freundschaften aufleben lassen. Dennoch: wer hunderte von "Freunden" auf seinen Listen stehen hat, muss sich fragen, wie tief diese Freundschaften denn wirklich gehen. Außerdem ist Datenschutz meist Mangelware bei den sozialen Netzwerken. Bilder und Texte bleiben jahrelang gespeichert, sehr zur Freude von Firmenchefs und Vorgesetzten. Ein weiteres Beispiel zur Differenzierung von Web 1.0 und Web 2.0 liegt im Unterschied zwischen geistigem Eigentum und Open-Source bzw. Copyright und Copyleft. Wohl bekanntestes Beispiel für eine Web 2.0-Anwendung ist die Wikipedia-Stiftung. Während es bei Web 1.0 meistens darum ging, den eigenen Inhalt zu schützen, geht es bei Web 2.0 vor allem darum, möglichst viele Menschen zur Partizipation zu bewegen. Insofern war bereits der Bau des Kölner Doms ein Crowdsourcing-Projekt à la Web 2.0!

III. URHEBERRECHT

A. Die Bedeutung des Urheberrechts

Das für das geistige Schaffen wesentliche Urheberrecht nimmt in unserer heutigen Informations- und Wissensgesellschaft eine bedeutende Rolle ein. Sie schützen die Entwicklung und den Vertrieb neuer Produkte und Dienstleistungen und fördern dadurch die Schaffung und Verwertung ihres schöpferischen Inhalts.¹ Durch einen effektiven Schutz von Urheberrechten wird die kreative geistige Tätigkeit von Erfindern, Künstlern, Wissenschaftlern usw. gefördert, da diese keine unzulässige und unberechtigte Vervielfältigung und Verwertung ihrer Werke befürchten müssen. Sie können sich solchen Verhaltensweisen vielmehr erwehren, z.B. durch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche oder durch eine strafrechtliche Verfolgung.

B. Die Entwicklung des Urheberrechts in Luxemburg

Nachdem erste gesetzliche Bestimmungen zum Urheberrecht in Luxemburg bereits im Jahre 1836 eingeführt wurden², d.h. nahezu zeitgleich mit dem im Jahre 1837 in Preußen eintretenden Schutz des geistigen Eigentums und geistiger Leistungen, folgte ein zusammenhängendes, umfassendes Gesetz, das dem Schutz der Urheberrechte diente, erst im Jahre 1898³. Dieses in dem Jahre 1898 erlassene Gesetz hatte sodann über 70 Jahre Bestand und wurde erst durch Gesetz⁴ vom 29. März 1972, welches sich den Urheberrechten (droits d'auteur) widmete, und Gesetz⁵ vom 23. September 1975, welches sich mit den dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten (droits voisins) befasste, ersetzt.⁶

1 Vgl. Erwägungsgrund 2 der Richtlinie 2001/29/EG.

2 **Putz**, Jean-Luc, Das luxemburgische Internetrecht – Eine Einführung, S. 1, abrufbar auf: http://www.innovation.public.lu/catalogue-publications/propriete-intellectuelle/droits-auteur/introduction_aux_droits_d_auteur_2010_DE.pdf

3 Vgl. Loi du 10 mai 1898, sur le droit d'auteur, Mémorial n°20 du 21 mai 1898, p. 209, zitiert nach: **Putz**, Jean-Luc (Fußn. 1), S. 1.

4 Loi modifiée du 29 mars 1972 sur le droit d'auteur, Mémorial A n° 23 du 12 avril 1972, p. 810, zitiert nach: **Putz**, Jean-Luc (Fußn. 1), S. 1.

5 Loi du 23 septembre 1975 sur la protection des artistes, interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radiodiffusion; Mémorial A n° 62, p. 1354, zitiert nach: **Putz**, Jean-Luc (Fußn. 1), S. 1.

6 **Putz**, Jean-Luc (Fußn. 1), S. 1.

Die aktuelle, primäre gesetzliche Grundlage des luxemburgischen Internetrechts bildet das Gesetz über das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Datenbanken vom 18. April 2001. Dieses Gesetz wurde vom Großherzogtum Luxemburg mit einem Gesetz vom 18. April 2004 abgeändert, um die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht zu vollziehen. Diese Richtlinie diente der Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und enthielt unter anderem Bestimmungen zu dem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht und verpflichtete die Mitgliedsstaaten zur angemessenen Sanktionierung von Urheberrechtsverletzungen und zur Einrichtung entsprechender Rechtsbehelfe. Durch das Umsetzungsgesetz wurde folglich das bereits gesetzlich normierte Vervielfältigungsrecht und das Wiedergaberecht durch ein weiteres Recht, das Verbreitungsrecht, ergänzt.

C. Die gesetzliche Grundlage und Begriffsbestimmungen

1. Urheberrechtlich geschützte Werke

Wie bereits im Rahmen der Entwicklung des Urheberrechts angesprochen, bildet die primäre gesetzliche Grundlage des luxemburgischen Urheberrechts das Gesetz vom 18. April 2001 über das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Datenbanken, welches zuletzt durch das Gesetz vom 18. April 2004 abgeändert worden ist. Von dem Urheberrecht geschützt werden Werke der Literatur und der Kunst. Im Gesetz selbst werden die geschützten "Werke" nicht definiert – auch eine beispielhafte Aufzählung geschützter Werke fehlt⁸. Damit verfolgte der Gesetzgeber wohl das Ziel, die Definition dieses Begriffes der Rechtsprechung und Literatur zu überlassen. Anerkannt ist allerdings, dass das Werk eine bestimmte Form aufweisen muss – eine abstrakte Idee kann hiernach vom Urheberrecht nicht geschützt werden. Das Werk muss weiterhin eine bestimmte "Schöpfungshöhe" erreichen, wobei

es sich hierbei um den zentralen Begriff des Urheberrechts handelt. Erforderlich ist, dass der Urheber seinem Werk durch intellektuelles Vorgehen eine individuelle Form verliehen haben muss, die ein Maß an Ausdruck und Ästhetik erreicht. Eine rein handwerkliche Arbeit ist nicht ausreichend.

2) Urheber

Der Begriff des Urhebers wird im luxemburgischen Recht nicht ausdrücklich definiert. Unter dem Urheber eines Werkes versteht man dennoch denjenigen, der dem Werk in schöpferischer Art und Weise seine eigene Persönlichkeit "aufgeprägt" hat. Demnach können juristische Personen selbst kein (primäres) Urheberrecht innehaben, da sie einem Werk keine eigene Persönlichkeit geben können. Da das Urheberrecht an keine Formen oder Eintragungen gebunden ist, kann es zu Problemen beim Nachweis der Urheberschaft kommen. Im Zweifel wird die Urheberschaft desjenigen vermutet, unter dessen Namen das Werk verbreitet wird. Dieser Anscheinsbeweis kann jedoch durch den Nachweis des Gegenteils beseitigt werden. Bei einem anonymen oder unter einem Pseudonym veröffentlichten Werk gilt der Herausgeber Dritten gegenüber als Vertreter. Stirbt der Urheber, werden seine Rechte von seinen Erben und Rechtsnachfolgern ausgeübt. Sind mehrere Urheber vorhanden, so üben sie ihre Rechte gemäß Vereinbarung aus. Besteht keine Vereinbarung, dürfen die Urheber ihre Rechte nicht getrennt voneinander ausüben, sofern keine gerichtliche Regelung besteht.

D. Urheberrechte

Dem Urheber stehen verschiedene Rechte zu, die sich aus seinem Werk ergeben und sich auf dieses beziehen. Diese werden unterteilt in die Persönlichkeitsrechte (*les droits moraux*), welche die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk regeln, und die Verwertungsrechte (*les droits patrimoniaux*), die es dem Urheber erlauben, sein Werk zu verwerten. Da diese beiden Rechte trennbar sind, zieht eine Abtretung des Verwertungsrechts nicht zwangsläufig die Übertragung des Persönlichkeitsrechts nach sich.

⁷ Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF>.

⁸ Putz, Jean-Luc (Fußn. 1), S. 2.

1) Persönlichkeitsrechte

Das Persönlichkeitsrecht ist – mit Ausnahme eines Kerns, der es dem Urheber erlaubt, sich gegen ehrverletzende Angriffe zu verteidigen – übertragbar. Auf Grund dieser Einschränkung bleibt stets eine gewisse, unauflösbare Verbindung zwischen dem Werk und seinem Schöpfer erhalten. Es sind drei Arten des Persönlichkeitsrechts gesetzlich geregelt. Das Gesetz vom 18. April 2001 über das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Datenbanken regelt in Art. 2 Abs. 1 das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft als erstes der aus dem Werk folgenden Persönlichkeitsrechte. Dieses erlaubt dem Urheber, Werke unter seinem Namen oder auch anonym zu veröffentlichen. Zweitens ist das in Art. 2 Abs. 2 geregelte Veröffentlichungsrecht zu nennen, das es dem Urheber erlaubt, zu bestimmen, wann und wie das Werk veröffentlicht wird. Damit erhält der Urheber die Möglichkeit, zu sagen, wann sein Werk vollendet ist. Der Urheber kann auch von der Veröffentlichung absehen. Dies wirft z.B. die Frage auf, ob ein Werk, von dessen Veröffentlichung der Urheber abgesehen hat, von einem Gläubiger gepfändet und anschließend veröffentlicht werden darf. Hier konkurriert der Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung mit dem Recht des Urhebers auf Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte, was mitunter einer gerichtlichen Bewertung unterliegt. Drittens ist der Urheber berechtigt, sich der Entstellung seiner Werke zu widersetzen, die ihn in seinem Ansehen oder seiner Ehre verletzen (Artikel 11 Abs. 1), es sei denn er hat seine Verwertungsrechte übertragen. In diesem Fall muss er unter Umständen gewisse Änderungen hinnehmen. Die Entscheidung darüber, ob eine Entstellung vorliegt, die geeignet ist, die Ehre oder das Ansehen des Urhebers zu verletzen, trifft im Zweifelsfalle der Richter.

2. Verwertungsrechte

Dem Urheber stehen die Verwertungsrechte an seinem Werk zu. Das Vervielfältigungsrecht – und somit das Recht, kommerziellen Nutzen aus seinen Werken zu ziehen – steht allein dem Urheber zu. Nur diesem ist es demnach gestattet, sein Werk zu vervielfältigen. Normiert ist dieses Recht in Art.

3 des Gesetzes über Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und Datenbanken. Das allein dem Urheber zustehende Recht, die Anpassung seines Werkes zu gestatten, gilt ferner auch für die Übersetzung oder sonstige Umgestaltung des Werkes. Wurde das Recht auf Vermietung eines Bild- oder Tonträgers auf ein Unternehmen, z.B. ein Plattenlabel, übertragen, so steht dem Urheber eine angemessene Vergütung zu (geregelt in Art. 64 Abs. 1 des soeben genannten Gesetzes).

E. Urheberrechte im Rechtsverkehr

Dem Urheber ist es möglich, innerhalb der Grenzen der Vertragsfreiheit, frei über sein Werk zu verfügen. Ihm stehen dazu zwei Wege zur Verfügung. Einmal kann er seine Urheberrechte ganz oder teilweise an einen anderen abtreten und auf ihn übertragen. Der Käufer kann dann innerhalb der ausgemachten Grenzen das Werk frei verwerten. Oder der Urheber erteilt ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht in Form der Lizenz. Die Übertragung und Veräußerung seiner Rechte ist dem Urheber schriftlich nachzuweisen. Ein mündlicher Vertrag ist dem Urheber gegenüber demnach nicht wirksam. Der Vertrag ist zudem eng zu Gunsten des Urhebers auszulegen. Etwaige Zweifel oder Ungenauigkeiten gehen somit zu Lasten des Käufers. Zusätzlich sind noch zwei besondere Verwertungsarten im Gesetz geregelt. Dies ist zum einen der Verlagsvertrag, zum anderen der Aufführungsvertrag für Theaterstücke. Im Verlagsvertrag wird ein Verleger beauftragt, auf eigene finanzielle Verantwortung ein literarisches, musikalisches oder grafisches Werk in gegenständlicher Form zu vertreiben. Der Verleger muss das Werk innerhalb einer gewissen Frist dann auf den Markt bringen. Ist das Werk vergriffen und bringt der Herausgeber innerhalb von zwölf Monaten nach Aufforderung durch den Autor keine neue Auflage heraus, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten. Der Aufführungsvertrag wiederum muss entweder auf eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Zahl von Aufführungen begrenzt sein. Die Lizenz eines Autors an einen Veranstalter darf drei Jahre nicht überschreiten.

F. Schranken des Urheberrechts

Das luxemburgische Urheberrecht lässt mehrere Ausnahmen in Bezug auf die Rechte des Urhebers zu. Diese sind hauptsächlich in Art. 10 des Gesetzes vom 18. April 2001 über das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Datenbanken geregelt. Als Schranke ist vor allem die mit der Veröffentlichung des Werkes eintretende Zitierfreiheit zu nennen. Das heißt, dass der Urheber die Verwendung seines Werkes für Zitate, die einen wissenschaftlichen, informatorischen, kritischen, polemischen oder pädagogischen Charakter haben, nicht untersagen kann. Mit den Zitaten darf allerdings kein kommerzieller Zweck verfolgt werden und sie dürfen das Werk oder dessen Verwertung nicht beeinträchtigen. Zudem sind der Autor und der Ursprung des Zitats anzugeben. Außerdem darf ein Werk auch karikiert oder parodiert werden, sofern es hierbei nicht verunglimpft wird. Erlaubt ist ferner eine kurze, ausschnittsweise Wiedergabe des Werkes im Rahmen einer Berichterstattung zum Zeitgeschehen. Wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen, wie Bibliotheken oder Filmarchive, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen, dürfen Werke ebenfalls vielfältigen, sofern dies ausschließlich dem Schutz des Kulturguts dient.

G. Computerprogramme

Auch Computerprogramme fallen unter den Schutz des Urheberrechts. Im Grunde gelten hier die allgemeinen Regelungen des Urheberrechts. Es gelten jedoch einige spezielle Vorschriften. So erstreckt sich der Schutz auch auf das Entwurfsmaterial, das dem Softwareprogramm zugrunde liegt. Der Urheberschutz wird also über das eigentliche Werk hinaus ausgedehnt. Wurde ein PC-Programm durch einen in einem Angestelltenverhältnis Stehenden hergestellt, so stehen allein dem Arbeitgeber die Verwertungsrechte an dem Programm zu, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wurde (Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes über das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Datenbanken). Darüber hinaus macht sich zivil- und strafrechtlich verfolgbar, wer illegale Kopien einer Software in Umlauf bringt oder zu kommerziellen Zwecken besitzt,

oder Programme oder sonstige Mittel besitzt oder in Umlauf bringt, die dazu dienen, einen Kopierschutz zu umgehen.

H. Datenbanken

Für Datenbanken gilt ein Recht "eigener Art" (*sui generis*), das nicht mit den Rechten zum Schutz anderer Werke identisch ist. Dennoch ist dieses Recht den übrigen Schutz- und Verwertungsrechten stark angenähert. Nicht alle Datenbanken unterfallen dem Urheberschutz. Auch hier wird eine gewisse Leistungshöhe vorausgesetzt. Geschützt werden demnach nur Datenbanken, die bezüglich ihrer Zusammenstellung, inhaltlichen Überprüfung oder Darstellung eine erhebliche qualitative oder quantitative Investition nötig gemacht haben. Die "Erheblichkeit" ist nicht begrifflich definiert, sodass ihr Vorliegen anhand des Einzelfalles bemessen werden muss. Als Urheber der Datenbank wird diejenige natürliche oder juristische Person angesehen, die die Initiative zur Erstellung der Datenbank ergriffen hat und in erster Linie das Investitionsrisiko trägt. Das ist insoweit äußerst interessant, als der Begriff des Urhebers weniger mit dem geschützten Werk verknüpft wird, als vielmehr mit der Höhe der Investition. Er hat einen Abwehrensanspruch darauf, andere an der Übertragung wesentlicher Teile der Datenbank auf andere Datenträger oder der unrechtmäßigen Veröffentlichung zu hindern. Insofern würde eine Veröffentlichung einzelner Artikel auf einer Homepage eine unzulässige Verwendung darstellen. Allerdings dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken wesentliche Teile aus Datenbanken verwendet werden, sofern die Quelle angegeben wird und kein kommerzielles Ziel verfolgt wird. Probleme können sich diesbezüglich ergeben, wenn die private Homepage durch die Anzeige von Werbebannern finanziert wird.

I. Urheberrechtsverletzungen

Neben dem zivilrechtlichen Schutz der Urheberrechte, die auf Schadensersatz oder Unterlassen abzielen, ist auch deren strafrechtlicher Schutz gesetzlich geregelt. Demnach begeht eine Fälschung,

wer Urheber- oder sonstige Rechte böswillig oder betrügerisch verletzt. Ebenso macht sich strafbar, wer wissentlich urheberrechtlich geschützte Werke, Leistungen oder Datenbanken ohne die Genehmigung des Urhebers oder sonst Berechtigten verkauft, anderweitig anbietet, ein- oder ausführt, sie überträgt, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt oder in Umlauf bringt, unabhängig ob dies entgeltlich oder kostenlos erfolgt. Damit ist klargestellt, dass die Gewinnerzielungsabsicht kein Kriterium für die Strafbarkeit einer Urheberrechtsverletzung ist. Wer böswillig oder betrügerisch eine Urheberbezeichnung an einem geschützten Werk anbringt, oder ein solchermaßen gekennzeichnetes Werk wissentlich verkauft, damit Handel treibt oder es sonst entgeltlich oder kostenlos in Verkehr bringt, kann ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

1. Urheberrechtsverletzungen im Internet

Besonders leicht ist es, über das Internet Urheberrechtsverletzungen zu begehen. Allerdings handelt es sich nur um einen geringen Prozentsatz der Internetbenutzer, der sich dermaßen strafbar macht, dass mit einer Freiheitsstrafe oder Vorstrafe gerechnet werden muss, auch wenn die Medienindustrie gerne etwas anderes suggeriert. Der illegale Upload urheberrechtlich geschützter Werke in Tauschbörsen besitzt nämlich lediglich eine sehr niedrige strafrechtliche Vorwerfbarkeit. Häufig werden im Internet hingegen unbewusst Urheberrechtsverstöße begangen, da in den Köpfen vieler User der Gedanke schwebt, das Internet sei "frei". Inhalte, die jedem zugänglich sind, dürften auch von jedem verwendet werden. Dabei wird übersehen, dass alles, was im Internet steht, von jemandem erstellt wurde, der Urheberschutz für sein Werk beanspruchen kann.

2. Urheberrechtsverletzungen bei der Erstellung einer Webseite

Das gilt auch für die Erstellung von Internetseiten. Wer einen eigenen Internetauftritt betreibt, möchte diesen auch mit Inhalt füllen. Unproblema-

tisch ist es, wenn der gesamte Inhalt vom Betreiber selbst stammt. In diesem Fall hat der Inhaber der Internetseite das Urheberrecht auf alle Inhalte seines Netzauftritts.

a. Fremde Gestaltende Elemente Einer Webseite

Da es im Internet einfach ist, fremde Inhalte auf der eigenen Internetseite zu verwenden, kann jedoch die Versuchung, dies zu tun, groß sein. Die offene Struktur des Internets wird immer wieder gerne als Argument für diese Praxis hergenommen: wer nicht will, dass sich seine Inhalte im Internet verbreiten, soll diese gar nicht erst einstellen. Dabei wird jedoch verkannt, dass der Urheberschutz und das Markenrecht gerade auch im Internet gelten. Da das Urheberrecht nur relativ geringe Anforderungen an die künstlerische Höhe eines Werkes stellt, können auch recht simple Elemente einer Internetseite urheberrechtlich geschützt sein. Übernimmt also ein Programmierer den Quellcode einer anderen Seite, vielleicht weil ihm deren Gestaltung gut gefällt, und ändert lediglich Kleinigkeiten ab, so stellt auch diese eine verfolgbare Urheberrechtsverletzung dar.

aa. "Framing" Einer Fremden Webseite

Eine andere Möglichkeit, fremde Inhalte auf der eigenen Homepage zu präsentieren, ist das "Framing" (englisch: "einrahmen"). Dabei wird auf der Internetseite ein Rahmen präsentiert, indem Inhalte einer anderen Seite zu sehen sind. Der User bewegt sich in diesem Rahmen, ohne die ursprüngliche Internetseite zu verlassen. Hierfür ist stets die Zustimmung des jeweiligen Seitenbetreibers einzuholen.

bb. Verwendung Von Hyperlinks

Wie der Name schon sagt, lebt das Internet davon, dass die Myriaden von Seiten untereinander verknüpft sind und aufeinander verweisen. Diese "Hyperlinks" sind eines der Kernelemente des Inter-

nets und ermöglichen erst die leichte Navigierbarkeit des Internets. Links können innerhalb eines Internetauftritts verwendet werden, um auf verschiedene Seiten innerhalb einer Domain zu verweisen oder auf verschiedene Abschnitte innerhalb einer Seite, was es dem Leser ermöglicht, schnell zwischen verschiedenen Punkten hin- und her zu wechseln. Sofern das Ziel eines Hyperlinks innerhalb derselben Domain liegt, ist dies völlig unproblematisch. Rechtliche Probleme tauchen erst auf, wenn auf fremde Internetseiten verwiesen wird. Dabei wird zwischen zwei verschiedenen Formen des Links unterschieden: der "einfache" und der sog. "tiefe" Link. Der erste verweist auf die Startseite einer anderen Domain, der zweite auf eine Unterseite der Domain, die man für gewöhnlich sonst nur über die Startseite erreichen kann. Der einfache Hyperlink wird heute als allgemein zulässig erachtet.

Exkurs: Haftung für Inhalte von verlinkten Webseiten

Problematisch kann es jedoch sein, wenn auf inhaltlich bedenkliche Seiten verwiesen wird. Ob der generelle Haftungsausschluss, der sich auf fast allen Internetseiten befindet, ausreicht, um eine eigene Haftung zu verneinen, ist von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilen und hängt auch mit der Kenntnis und der Pflicht zum Kennenmüssen der Inhalte ab.

cc. Verwendung Von Hotlinks

Eine andere Möglichkeit, auf Inhalte externer Seiten Bezug zu nehmen, ist das "Hotlinking". Dabei werden Inhalte einer externen Seite auf der eigenen Seite angeboten. Ein bekanntes Beispiel ist die Internetplattform "youtube.com", die es Nutzern ermöglicht, auf ihren eigenen Internetseiten einen "Hotlink" auf ein Video von Youtube zu setzen, ohne dass das Video auf dem eigentlichen Server der Ausgangsseite hinterlegt werden muss. Erfolgt eine solche Nutzung ohne Erlaubnis, dürfte zumindest das Recht zur Reproduktion des Urhebers verletzt sein und Grund zur Abmahnung und/oder Klage bieten.

IV. DAS GEISTIGE EIGENTUM

Bei dem geistigen Eigentum handelt es sich um Rechte an Ideen. Es setzt sich zusammen aus einzelnen Schutzrechten, wie Urheberrecht, Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Markenrecht, Recht am eigenen Bild oder Namensrecht. Da geistiges Eigentum, im Gegensatz zum materiellen Eigentum, beliebig oft vervielfältigt werden kann, also vielen gleichzeitig zur Verfügung stehen kann, ohne dem ursprünglichen Inhaber etwas Materielles wegzunehmen, wird vielfach an den heute bestehenden Schutzrechten für geistiges Eigentum Kritik geübt. In Luxemburg hat man die Wichtigkeit des geistigen Eigentums jedenfalls erkannt und versucht, das Großherzogtum als Standort für die Vermarktung von geistigem Eigentum attraktiv zu machen. Zu diesem Zweck wurde die Körperschafts- und Gewerbesteuer für Einnahmen aus Urheberrechten, Patenten und Lizenzen u. ä. um 80 Prozent des Steuersatzes reduziert. Im Endergebnis sind auf entsprechende Einnahmen lediglich ca. 6 Prozent Steuern zu bezahlen. Dies gilt für alle entsprechenden Rechte am geistigen Eigentum, die seit dem 01.01.2008 in Luxemburg erworben oder begründet wurden. Dies ist nicht nur für kleine und mittelständische Unternehmen interessant, auf die das Gesetz speziell abzielt, sondern auch für Künstler und Kapitalgesellschaften.

V. INTERNET-DOMAINS UND MARKENRECHT

Der Begriff Internet-Domain ist heute weit verbreitet. Dahinter steht ein System, das es erlaubt, auf bestimmte Inhalte im Internet gezielt zuzugreifen. Die Domäne ist mit einer festen IP-Adresse verbunden und erlaubt es somit, Daten von dieser IP-Adresse zu empfangen und an diese zu senden. Statt den Namen der gewünschten Domain einzugeben, könnte man auch die jeweilige IP-Adresse eingeben, um auf die Inhalte der jeweiligen Seite zuzugreifen. Zum Vergleich könnte man sich vorstellen, dass die IP-Adresse die Telefonnummer ist, unter der man einen gewünschten Teilnehmer erreicht, der Domain-Name dagegen der alphabetische Eintrag ins Telefonbuch, unter dem man nachschlägt.

A. Domain-Registrierung

Für die Vergabe von Internetdomains gilt der Prioritätsgrundsatz. Wer zuerst seinen Domain-Namen zur Registrierung anmeldet, erhält diesen in aller Regel auch. Hierzu muss man sich an die zuständige Stelle wenden. Welche dies ist, hängt davon ab, unter welcher Top-Level-Domain (TLD) der Domain-Name zu erreichen sein soll. Welche Domains registriert werden dürfen, hängt von den von Land zu Land verschiedenen Regelungen ab. Für Luxemburg gilt, dass keine Domänen zur Registrierung zugelassen werden, die auf den Namen einer luxemburgischen Gemeinde oder Stadt lauten. Außerdem werden keine Namen vergeben, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Grundsätzlich darf jeder eine “.lu”-Domain beantragen, der seinen Wohnsitz in Luxemburg oder einen Bevollmächtigten mit Sitz in Luxemburg vorweisen kann.

B. Markenrechtliche Aspekte

Einschub: Der Markenschutz in Luxemburg

Bevor im Folgenden auf die mit der Domain-Registrierung im Zusammenhang stehenden markenrechtlichen Aspekte eingegangen wird, werden zunächst einige Worte zu dem Markenrecht in Luxemburg vorausgeschickt.

Das Markenrecht in Luxemburg wird unter anderem bestimmt durch das Madrider Markenabkommen über die internationale Registrierung von Marken.

Das im Jahre 1891 zwischen einer Vielzahl von Staaten geschlossene Madrider Markenabkommen, zu dem am 15. Juli 1924 auch Luxemburg beigetreten ist, ist ein Abkommen, das zwischen den in seinen Anwendungsbereich fallenden Ländern einen Verband für die internationale Registrierung von Marken begründet. Dieses Abkommen dient der Vereinfachung der Markeneintragung und erspart dem Markeninhaber eine mühsame und teure Parallelanmeldung bei mehreren nationalen Markenämtern. Eintragungsfähig sind neben Wortmarken und Bildmarken auch Wort-Bild-Kombinationen. Mitglieder dieses Markenabkommens sind neben

Luxemburg unter anderem auch Belgien und die Niederlande. Die Benelux-Länder bilden zusammen ein einheitliches Rechtsgebiet mit einheitlichem Markenrecht, neben dem es kein nationales Markenrecht in diesen Ländern mehr gibt.

1. Cybersquatting

Ein aussagekräftiger Domain-Name ist ein wichtiger Bestandteil einer jeden Internetseite. Der User sollte idealerweise in der Lage sein, etwas mit dem Namen zu verbinden, ihn sich leicht merken können und eine Verbindung mit dem Inhalt der Seite herstellen können. Rechtlich relevant werden Domain-Namen immer dann, wenn um sie gestritten wird. Dies kann beispielsweise vorkommen, wenn ein großes Unternehmen mit einem bekannten Markennamen diesen Markennamen als Domain-Namen verwenden möchte, der entsprechende Domain-Name jedoch bereits anderweitig vergeben wurde. Die meisten Unternehmen geben viel Geld dafür aus, ihren Namen und ihre Produkte als Marke am Markt zu etablieren, um sich von anderen Unternehmen abzuheben und Kunden an ihre Marke zu binden. Da die Registrierung von Domain-Namen nach dem Prinzip “first come, first serve” abläuft, kam es in den Anfängen des Internets tatsächlich häufiger dazu, dass ein Dritter sich den Namen einer Marke oder auch eines Unternehmens als Domainnamen gesichert hat, meistens in der Absicht, eine beträchtliche Geldsumme für die Herausgabe der Internetadresse an das entsprechende Unternehmen zu verlangen. Diese Praxis wird auch als “cybersquatting” bezeichnet (“squatter” ist die englische Bezeichnung für “Hausbesetzer”). Rechtlich gesehen stellt dieses Verhalten eine Markenrechtsverletzung dar, die vom eingetragenen Markeninhaber untersagt werden kann, sofern der Verwender nicht selbst vorweisen kann, zur Führung der Marke berechtigt zu sein. In einem solchen Fall wäre unter markenrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, welcher der Parteien die stärkeren Rechte an dem Domain-Namen zustehen.

2. Tippfehler-Domain

Eine Abart des “cybersquatting” ist das sogenannte “typosquatting”, die Registrierung einer “Tippfehler-Domain”. Auch dies wird unter Umständen zivilrechtliche Konsequenzen haben.

Viele Unternehmen sind dazu übergegangen, sich ihre Domain in sämtlichen Schreibweisen und unter sämtlichen relevanten Top-Level-Domains zu sichern. Auch für kleinere und mittelständische Unternehmen bietet es sich an, mehrere Domains registrieren zu lassen, die alle auf dieselbe Seite verweisen, denn auch wenn der Gegenseite ein Verstoß gegen das Wettbewerbs- oder Markenrecht nachgewiesen werden kann, ist ein Prozess teuer und langwierig. Hier sollte bereits beim Erstellen einer Internetpräsenz nicht nur mit einer IT-Firma, sondern auch einem spezialisierten Anwalt zusammengearbeitet werden.

3. Meta-Tags

Eine weitere Möglichkeit, um im Internet auf sich aufmerksam zu machen, ist die Verwendung von sogenannten "Meta-Tags". Dabei handelt es sich um Wörter, die nur im Quelltext einer Webseite auftauchen und im Browser nicht angezeigt werden. Allerdings werden diese Meta-Tags z.B. von Suchrobotern gelesen, die für Suchmaschinen das Internet durchforsten. Stößt ein Suchroboter auf einen Meta-Tag zu einem bestimmten Begriff, nimmt er die entsprechende Internetseite in den Index der Suchmaschine unter einem bestimmten Stichwort auf. Wird nun nach diesem Stichwort gesucht, wird auch die Seite, auf der der Meta-Tag verwendet wurde, angezeigt. Sucht also jemand nach einem Markennamen und verwendet eine Internetseite diesen Markennamen als Meta-Tag, wird dem Suchenden als Treffer auch diese Seite angezeigt. Dies stellt jedoch einen Akt unlauteren Wettbewerbs dar und kann in jedem Fall abgemahnt werden oder Anlass zur Klage bieten.

4) Google AdWords

Bei Google AdWords, der zentralen Finanzierungsquelle der Suchmaschine Google, handelt es sich um ein Werbesystem, mit dem Inhaber einer Internetseite gezielt Werbung auf der Suchmaschine Google für sich machen können. Entsprechende Programme und Werbesysteme werden auch von Yahoo und Bing betrieben. Der Werbende kann dabei festlegen, bei welchen Suchwörtern seine Werbung angezeigt werden soll, indem er verschiedene Schlüsselwörter angibt. Außerdem kann er festle-

gen, in welchem Gebiet seine Werbung angezeigt werden soll. So kann ein lokales Unternehmen z.B. angeben, dass ihre Werbung nur angezeigt werden soll, wenn der Benutzer der Suchmaschine sich von einem PC ins Internet begibt, der maximal 50 km vom Standort des Unternehmens entfernt ist. Die Werbung wird dann neben den eigentlichen Treffern angezeigt. Hierbei können sich einige rechtliche Probleme ergeben. Zweifellos eine Markenrechtsverletzung stellt es dar, wenn in der Werbung selbst eine geschützte Markenrechtsbezeichnung rechtswidrig verwendet wird oder durch die Gestaltung der Werbung der Eindruck erweckt wird, die Anzeige würde von einem anderen Unternehmen stammen, als dem tatsächlich Werbenden. Dabei würde es sich entweder um einen Verstoß gegen das Markenrecht oder einen Akt des unlauteren Wettbewerbs in Form der Ausnutzung einer fremden Leistung handeln und könnte entsprechend abgemahnt und vor Gericht sanktioniert werden.

VI. FAZIT

Im Gegensatz zu der Prognose von Bill Gates, der das Internet als einen kurzweiligen Hype bezeichnet hat, hat sich das Internet kontinuierlich weiterentwickelt und stellt für viele Menschen das wichtigste aller existierenden Medien dar. Während es zu seinen Anfängen lediglich aus eindimensionalen Webseiten bestand, was der bloßen Repräsentation der eigenen Firma oder Persönlichkeit dienen sollte, sind heute fast alle alltäglichen Geschäfte bequem von zu Hause aus zu erledigen. Es ist möglich, im Web-Shop auf der ganzen Welt vom heimischen Anschluss aus Waren einzukaufen und sich diese per Post zusenden zu lassen. Auch der Gang zur Bank kann in vielen Fällen durch eine Online-Transaktion ersetzt werden. Gerade Bankangelegenheiten sind jedoch mit Vorsicht zu genießende Angelegenheiten. Der Kunde muss geschützt werden, weshalb es – genau wie beim Online-Commerce – bestimmte Richtlinien gibt, die die Bank einzuhalten hat. Dies betrifft im Übrigen auch die Daten, die die jeweiligen Anbieter von ihren Kunden erhalten. Sie dürfen nur in Verbindung mit dem ursprünglichen Rechtsgeschäft verwendet werden und in keinem Fall missbräuchlich als „Ware“ an Dritte weitergegeben werden.

Durch die Offenheit des Internets und die vielen Möglichkeiten, die sich den Internetnutzern bieten, ergibt sich darüber hinaus allerdings auch das Gebot, sich selbstständig in jeder möglichen Form zu schützen. Einerseits durch entsprechende Softwares, andererseits durch generelles umsichtiges Verhalten im Internetverkehr. Dies ist notwendig, um seine Identität sowie vertrauliche Daten vor dem unbefugten Zugriff von Dritten zu schützen. Wer dies nicht tut, riskiert zum Beispiel Viren auf seinen Computer eingeschleust zu bekommen, die mitunter sämtliche Daten auf der Festplatte vernichten können. Des Weiteren wird man ohne vorbeugende Maßnahmen anfälliger für kriminelle Online-Straftaten, sei es durch Betrug beim Online-Banking, sei es durch widerrechtliches Ausnutzen fremder personenbezogener Daten.

Schlussendlich lässt sich behaupten, dass das Internet eine Segen ist, der das Leben in vielerlei Hinsicht deutlich vereinfachen kann. Sofern bestimmte Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, sollten keine negativen Nebenerscheinungen auftreten, die den Genuss des „Surfens“ im Internet schmälern könnten. Was die zukünftige Entwicklung des Internets noch für neue Technologien und Möglichkeiten bereithalten wird, wird mit Spannung abzuwarten sein, denn eine genaue Voraussage ist diesbezüglich nicht möglich. Sicher ist nur eins: die Grenzen desjenigen, was unmöglich scheint, wurden in der Vergangenheit immer weiter gezogen, sodass davon auszugehen ist, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

